HARM KLUETING

Nachholung des Absolutismus: Die rheinbündischen Reformen im Herzogtum Westfalen in hessen-darmstädtischer Zeit (1802-1816)*

Die politische Geschichte Deutschlands zwischen 1806 und 1813 ist von der älteren nationalen Geschichtsschreibung in düsteren Farben gemalt worden. Das waren die Jahre nach dem Verlust der linksrheinischen Gebiete an Frankreich, nach der im katholischen Volksteil als Raub an den irdischen Gütern der Kirche und als rücksichtslose Verletzung religiöser Gefühle aufgefaßten Säkularisation von 1803 und nach dem Erlöschen des Alten Reiches 1806.[1] Österreich, während mehrerer Jahrhunderte die Hausmacht des Kaisers, hatte seit der Schlacht von Wagram 1809 und durch den Frieden von Schönbrunn vom gleichen Jahre seinen Großmachtstatus eingebüßt, während die andere deutsche Großmacht, Preußen, schon seit der Niederlage gegen Napoleon in der Schlacht von Jena und Auerstedt 1806 und durch den Frieden von Tilsit von 1807 noch mehr herabgedrückt und auf die Gebiete östlich der Elbe beschränkt war.[2] Die Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands befanden sich hingegen in diesen Jahren in einem Bündnis mit dem napoleonischen Kaiserreich, dem „Rheinbund", während gleichzeitig postrevolutionäre französische Vorbilder in einem Teil dieser Staaten Nachahmung fanden.[3] Zwei Rheinbundstaaten, das Königreich Westphalen und das Großherzogtum Berg, wurden sogar von Angehörigen der Familie Bonaparte oder von Napoleon selbst regiert. Ein dritter, das Großherzogtum Frankfurt, war dafür vorgesehen, künftig von Napoleons Stiefsohn Eugen Beauharnais als Nachfolger Karl Theodors von Dalberg regiert zu werden.

* Geringfügig erweiterte und mit den wichtigsten Anmerkungen versehene Fassung eines Vortrags, der am 2. August 1985 aus Anlaß der Sommerstudienfahrt der Abteilung Paderborn des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens in der Hessischen Landes- und Hochschulbibliothek in Darmstadt unter dem Titel „Das kurkölnische Herzogtum Westfalen in hessen-darmstädtischer Zeit" gehalten wurde.

1 Dazu allgemein K. O. von *Aretin,* Heiliges Römisches Reich 1776-1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität. (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Bd. 38) Wiesbaden 1967, Tl. 1, S. 372-506.

2 K.O. von *Aretin,* Vom Deutschen Reich zum Deutschen Bund. (Deutsche Geschichte, Bd. 7) Göttingen 1980; E. *Fehrenbach,* Vom Ancien Régime zum Wiener Kongreß. (Oldenbourg Grundriß der Geschichte, Bd. 12) München/Wien 1981; demnächst: R. *Vierhaus,* Vom alten Reich zur politischen Nation (Propyläen Geschichte Deutschlands, Bd. 6).

3 Zum Rheinbund Th. *Bitterauf,* Geschichte des Rheinbundes. Die Gründung des Rheinbundes und der Untergang des alten Reiches. München 1905; E. *Hölzle,* Das Napoleonische Staatensystem in Deutschland, in: Historische Zeitschrift 148 (1933), S. 277-293; R. *Wohlfeil,* Untersuchungen zur Geschichte des Rheinbundes 1806-1813. Das Verhältnis Dalbergs zu Napoleon, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 108 (1960), S. 85-108; E. *Weis,* Napoleon und der Rheinbund, in: A. von *Reden-Dohna* (Hrsg.), Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons. Wiesbaden 1979, S. 57-80.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 137, 1987 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

So wird es verständlich, daß diese Zeit von deutschen Historikern im 19. und 20. Jahrhundert als eine Zeit der nationalen Demütigung und der französischen „Fremdherrschaft" angesehen wurde. Nur die in diesen Jahren aufgenommenen preußischen Reformen und die Erhebung gegen den 1812 in Rußland geschlagenen Napoleon und die 1813 begonnenen Befreiungskriege boten einen Gegenstand nationaler Identifikation. Um so verächtlicher beurteilte man, zumal in Norddeutschland, Rheinbundstaaten wie Bayern, Württemberg, Baden oder Hessen-Darmstadt, die, so der 1865 geborene baltendeutsche Historiker Johannes Haller 1922, durch den „Zwingherrn" Napoleon groß geworden waren, von seiner Gunst lebten und an seinen Rockschößen hingen.[4] In Westfalen konnten die Jahre von 1806 bis 1813 sogar in doppeltem Sinne als Zeit der „Fremdherrschaft" verstanden werden, gab es doch neben der „Unterwerfung Deutschlands unter Frankreich"[5] auch die „totale Verfremdung"[6] Westfalens durch außerwestfälische Staaten, nämlich durch das nur dem Namen nach westfälische Königreich Westphalen[7] mit der Hauptstadt Kassel, das Großherzogtum Berg[8] mit der Hauptstadt Düsseldorf und das Großherzogtum Hessen mit der Hauptstadt Darmstadt, wozu 1810 noch die Angliederung Norddeutschlands bis Lübeck und des nördlichen Teiles Westfalens mit der Stadt Münster an das französische Kaiserreich kam.[9]

Heute werden die Rheinbundstaaten weit positiver beurteilt. Der Rheinbund habe, so Karl Otmar Freiherr von Aretin, das völlige staatliche Auseinanderfallen Deutschlands verhindert.[10] Außerdem sehen wir heute, daß die politischen Eliten zumal der süddeutschen Rheinbundstaaten keineswegs nur willfährige Werkzeuge in der Hand Napoleons waren.[11] Große Beachtung finden seit einiger Zeit

4 J. *Haller,* Die Epochen der deutschen Geschichte, [zuerst Tübingen 1923] hier zitiert nach der Ausgabe Stuttgart 1954, S. 203, 205.

5 Ebd., S. 203.

6 G. *Engel,* Politische Geschichte Westfalens. 4. Aufl. Köln/Berlin 1980, S. 225, bei Engel S. 219-226 ein bemerkenswert positives Urteil über das Königreich Westphalen und das Großherzogtum Berg.

7 A. *Kleinschmidt,* Geschichte des Königreichs Westfalen. Gotha 1893 (Nachdruck 1970); F. *Thimme,* Die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover unter der französisch-westfälischen Herrschaft 1806-1813. 2 Bde. Hannover/Leipzig 1893-95; H. *Berding,* Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen 1807-1813. (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 7) Göttingen 1973.

8 Chr. *Schmidt,* Le Grand-Duché de Berg (1806-1813). Etudes sur la domination française en Allemagne sous Napoléon Ier. Paris 1905; *Junk,* Großherzogtum Berg (wie Anm. 37).

9 M. *Braubach*/E. *Schulte,* Die politische Neugestaltung Westfalens 1795-1815; in: Der Raum Westfalen, Bd. II, Tl. 2. Berlin 1934, S. 73-158; M. *Lahrkamp,* Die französische Zeit, in: W. Kohl (Hrsg.), Westfälische Geschichte, Bd. 2, Düsseldorf 1983, S. 1-46; Karte: „Politische Gliederung 1809 und 1811", in: Geschichtlicher Handatlas von Westfalen, Lieferung 1, Münster 1975.

10 *Aretin,* Vom Deutschen Reich (wie Anm. 2), S. 115.

11 E. *Weis,* Montgelas. 1759-1799. Zwischen Revolution und Reform. München 1971. Der 2. Teil der

Quelle: Westfälische Zeitschrift 137, 1987 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

auch die Reformen in Rheinbundstaaten[12] wie dem Königreich Westphalen und den Großherzogtümern Berg und Frankfurt,[13] aber auch in Bayern,[14] Württemberg,[15] Baden,[16] dem Großherzogtum Würzburg,[17] Nassau[18] und Hessen-Darmstadt,[19] wo neben französischen Vorbildern auch deutsche Reformvorstellungen aus der Zeit des aufgeklärten Absolutismus wirksam waren. Diese Reformen setzten nicht nur zeitlich früher ein als das Reformwerk Steins und Hardenbergs in

Montgelas-Biographie ist noch nicht erschienen, siehe jedoch E. *Weis,* Bayern und Frankreich in der Zeit des Konsulats und des ersten Empire (1799-1815), in: Historische Zeitschrift 237 (1983), S. 559-595; F. *Schnabel,* Sigismund von Reitzenstein. Der Begründer des Badischen Staates. Heidelberg 1927.

12 E. *Weis* (Hrsg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland. (Schriften des Historischen Kollegs, Bd. 4) München 1984; R. *Wohlfeil,* Napoleonische Modellstaaten, in: W. von Groote (Hrsg.), Napoleon und die Staatenwelt seiner Zeit. Freiburg 1969, S. 33-57; allgemein auch *Aretin,* Vom Deutschen Reich (wie Anm. 2), S. 114-129, und *Fehrenbach,* Vom Ancien Régime (wie Anm. 2), S. 76-88; *Dies.,* Der Einfluß des napoleonischen Frankreich auf das Rechts- und Verwaltungssystem Deutschlands, in: A. von Reden-Dohna (Hrsg.), Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons. Wiesbaden 1979, S. 23-39; *Dies.,* Verfassungs- und sozialpolitische Reformen und Reformprojekte in Deutschland unter dem Einfluß des napoleonischen Frankreich, in: Historische Zeitschrift 228 (1979), S. 288-316; E. *Weis,* Der Einfluß der französischen Revolution und des Empire auf die Reformen in den süddeutschen Staaten, in: Francia 1 (1973), S. 569-583; *Knemeyer,* Regierungs- und Verwaltungsreformen (wie Anm. 44); B. *Wunder,* Privilegierung und Disziplinierung. Die Entstehung des Berufsbeamtentums in Bayern und Württemberg (1780-1825). München 1978; zu den Rechtsreformen *Fehrenbach,* Traditionale Gesellschaft (wie Anm. 81) und *Schubert,* Französisches Recht (wie Anm. 81).

13 Zum Großherzogtum Frankfurt in Kürze: H. *Klueting,* Die Reformen im rheinbündischen Deutschland, das Fürstentum Aschaffenburg und das Großherzogtum Frankfurt unter Karl Theodor von Dalberg, in: Aschaffenburger Jahrbuch. Siehe im übrigen P. *Darmstaedter,* Das Großherzogtum Frankfurt. Ein Kulturbild aus der Rheinbundzeit. Frankfurt am Main 1901; G. *Christ,* Aschaffenburg. Grundzüge der Verwaltung des Mainzer Oberstifts und des Dalbergstaates. (Historischer Atlas von Bayern, Tl. Franken, Reihe I, Heft 12) München 1963; *Bilz* (wie Anm. 17).

14 E. *Weis,* Die Begründung des modernen bayerischen Staates unter König Max I. 1799-1825, in: M. Spindler (Hrsg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. IV/1. München 1974, S. 3-86; *Ders.,* Bayern und Frankreich (wie Anm. 11); K. *Möckl,* Der moderne bayerische Staat. Eine Verfassungsgeschichte vom aufgeklärten Absolutismus bis zum Ende der Reformepoche. München 1979; W. *Volkert,* Bayerns Zentral- und Regionalverwaltung zwischen 1799 und 1817, in: E. Weis (Hrsg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland. München 1984, S. 169-180. Siehe auch Anm. 77 u. 85.

15 E. *Hölzle,* Württemberg im Zeitalter Napoleons und der deutschen Erhebung. Stuttgart 1937; *Ders.,* Das alte Recht und die Revolution. Politische Geschichte Württembergs in der Revolutionszeit 1789-1805. München 1931; W. v. *Hippel,* Bauernbefreiung (wie Anm. 78).

16 W. *Andreas,* Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung 1802-1818, Bd. 1, Leipzig 1913; E. *Arndt,* Vom markgräflichen Patrimonialstaat zum großherzoglichen Verfassungsstaat Baden. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte Badens zu Beginn des 19. Jahrhunderts mit Berücksichtigung der Verhältnisse in Bayern und Württemberg, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 101 (1953), S. 157-264, 463-531; *Kohler,* Bauernbefreiung (wie Anm. 79); H.-P. *Ullmann,* Zur Finanzpolitik des Großherzogtums Baden in der Rheinbundzeit: die Finanzreform von 1808, in: E. Weis (Hrsg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland. München 1984, S. 99-120.

17 A. *Chroust,* Das Großherzogtum Würzburg (1806-1814). Würzburg 1913; W. *Bilz,* Die Großherzogtümer Würzburg und Frankfurt. Ein Vergleich. Phil. Diss. Würzburg 1968.

18 W.-H. *Struck,* Die Gründung des Herzogtums Nassau, in: Herzogtum Nassau 1806-1866. Politik, Wirtschaft, Kultur [Ausstellungskatalog]. Wiesbaden 1981, S. 1-17.

19 D. *Karenberg,* Die Entwicklung der Verwaltung in Hessen-Darmstadt unter Ludewig I. 1790-1830. (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, Bd. 20) Darmstadt 1964; P. *Fleck,*

Quelle: Westfälische Zeitschrift 137, 1987 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Preußen,[20] sondern gingen inhaltlich teilweise auch über die preußischen Reformen hinaus und lösten überdies Modernisierungsimpulse aus, die in der deutschen Staatenwelt im ganzen 19. Jahrhundert und darüber hinaus fortwirkten. Für Westfalen gilt außerdem, daß hier die preußischen Reformen erst spät wirksam wurden, während zuvor die rheinbündischen Reformen bedeutsame Wandlungen gebracht hatten.[21]

Das gilt nicht zuletzt für das Herzogtum Westfalen, das 1802 an den späteren Rheinbundstaat Hessen-Darmstadt fiel und erst 1816 preußisch wurde. Dem Herzogtum Westfalen ist jedoch bisher im Zusammenhang der Debatte um die Reformen im rheinbündischen Deutschland kaum Aufmerksamkeit geschenkt worden, wie es auch in landesgeschichtlichen Gesamtdarstellungen nahezu völlig hinter dem Königreich Westphalen und dem Großherzogtum Berg zurücktritt.[22] Daher soll im folgenden die Reformpolitik Hessen-Darmstadts im Herzogtum Westfalen skizziert werden, wobei an die materialreiche Untersuchung von Manfred Schöne von 1966[23] angeknüpft werden kann. Im Gegensatz zu Schöne geht es dabei aber weniger um die Ereignisse und um landesgeschichtlich interessante Einzelimpressionen, sondern um die Einordnung der hessischen Reformen im Herzogtum Westfalen in den Zusammenhang der Reformen im rheinbündischen Deutschland, wie sie Schöne noch nicht möglich war, weil die neueren Forschungen zu den Rheinbundstaaten zur Zeit der Abfassung seines Werkes, einer Bonner Dissertation von 1965, noch nicht vorlagen.

Das Herzogtum Westfalen war ein Territorium, das im Mittelalter in mehreren Etappen in den Besitz der Erzbischöfe von Köln gelangt war[24] und dadurch seinen Charakter als geistliches Fürstentum erhielt.[25] Die Landeshauptstadt Arnsberg war in kurkölnischer Zeit Sitz der als „Landdrost und Räte" bezeichneten Regierungsbehörde, an deren Spitze der Landdrost als höchster Beamter und als Vertreter des in Bonn residierenden Kurfürsten stand. Landdrost und Räte

Agrarreformen in Hessen-Darmstadt. Agrarverfassung, Reformdiskussion und Grundlastenablösung (1770-1860). (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, Bd. 43) Darmstadt/Marburg 1982. Siehe dazu auch die Rezension des Verfassers in: Westfälische Forschungen 35 (1985), S. 241f.

20 Statt zahlreicher Literatur hier nur der Hinweis auf R. *Koselleck,* Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791-1848. 2. Aufl. Stuttgart 1975; B. *Vogel* (Hrsg.), Preußische Reformen (1807-1820). (Neue wissenschaftliche Bibliothek)

21 Allgemein *Lahrkamp,* Die französische Zeit (wie Anm. 9), bes. S. 26-37.

22 *Lahrkamp* (wie Anm. 9), S. 36 behandelt das Herzogtum Westfalen äußerst knapp; H. *Rothert,* Westfälische Geschichte. 3. Aufl. Gütersloh 1964, Bd. 3, S. 180 beschränkt sich auf einen Satz zum Herzogtum Westfalen.

23 M. *Schöne,* Das Herzogtum Westfalen unter hessen-darmstädtischer Herrschaft 1802-1816. (Landeskundliche Schriftenreihe für das kölnische Sauerland, Bd. 1) Olpe 1966.

24 W. *Janssen,* Die Erzbischöfe von Köln und ihr „Land" Westfalen im Spätmittelalter, in: Westfalen 58 (1980), S. 82-95.

25 H. *Klueting,* Kirche, Klöster und geistlicher Staat im Herzogtum Westfalen am Ende des 18. Jahrhunderts, in: Heimatblätter. Zeitschrift des Arnsberger Heimatbundes 6 (1985), S. 4-17.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 137, 1987 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

unterstanden den kurkölnischen Behörden, also dem Hofrat und der Hofkammer in Bonn.[26] Arnsberg war auch Versammlungsort des Landtages, in dem die landständische Verfassung des Herzogtums ihren Ausdruck fand. Der Landtag setzte sich neben zwei Deputierten des Kölner Domkapitels aus der Städtekurie für die Vertreter der 25 Städte und elf sog. Freiheiten[27] und aus der Ritterkurie zusammen, wobei die Landstandschaft der Adeligen am Besitz eines der 163 landtagsfähigen Rittergüter und am Nachweis von 16 adeligen Ahnen hing.[28] Das Herzogtum Westfalen war schon in den beiden letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts Schauplatz von Reformmaßnahmen, für die die katholische Aufklärung und das Vorbild der theresianisch-josephinischen Reformen in Österreich[29] bestimmend waren.[30] Diese Reformpolitik des geistlichen Staates galt vor allem dem Schulwesen, hatte aber nur im Bereich der Elementarschulen sichtbaren Erfolg, insbesondere durch Einführung einer Volksschullehrerausbildung durch Normalschulkurse nach dem Vorbild der Felbigerschen Schulreform in Österreich seit 1796.[31]

Das Ende des Herzogtums Westfalen als geistliches Fürstentum und sein Übergang an Hessen-Darmstadt kamen mit der Säkularisation von 1803.[32] Solche Enteignungen von Kirchengut durch weltliche Gewalten zu weltlichen Zwecken hatte es seit dem frühen Mittelalter immer wieder gegeben. Dazu gehörten die seit dem 16. Jahrhundert vorkommenden Annexionen geistlicher Fürstentümer durch weltliche Herrscher ebenso wie die Konfiskationen von kirchlichem Grund- und Kapitalvermögen, wie sie mit der Aufhebung von Klöstern und Stiften verbunden waren. Die Ursachen der Säkularisation der geistlichen Fürstentümer zu Beginn

26 A. *Meister,* Das Herzogtum Westfalen in der letzten Zeit der kurkölnischen Herrschaft, in: Zeitschrift des Vereins für vaterländische Geschichte und Altertumskunde [= Westfälische Zeitschrift] 64 (1906) Abt. I, S. 96-136; 65 (1907) Abt. I, S. 211-280.

27 Eine Liste aller Städte, Freiheiten, sonstigen Ortschaften und Wohnplätze bei H. *Klueting,* Statistische Nachrichten über das Herzogtum Westfalen aus dem Jahre 1781, in: Westfälische Forschungen 30 (1980), S. 124-141.

28 *Meister* (wie Anm. 26), Bd. 64, S. 107-121; *Schumacher* (wie Anm. 30), S. 27-39.

29 Dazu hier nur F. *Valjavec,* Der Josephinismus. Zur geistigen Entwicklung Österreichs im 18. und 19. Jahrhundert. 2. Aufl. Brünn/München/Wien 1945; Österreich im Europa der Aufklärung. Kontinuität und Zäsur in Europa zur Zeit Maria Theresias und Josephs II. Hrsg. von R. G. Plaschka, G. Klingenstein u. a. 2 Bde. Wien 1985.

30 E. *Schumacher,* Das kölnische Westfalen im Zeitalter der Aufklärung, unter besonderer Berücksichtigung der Reformen des letzten Kurfürsten von Köln, Max Franz von Österreich. (Landeskundliche Schriftenreihe für das kölnische Sauerland, Bd. 2) Olpe 1967.

31 A. *Schröder,* Friedrich Adolf Sauer, ein Beitrag zur westfälischen Bildungsgeschichte des 18. Jahrhunderts, in: Aus westfälischer Geschichte. Festgabe für Anton Eitel. Münster 1947, S. 102-117.

32 H. *Klueting,* Die Säkularisation von 1802/03 im Rheinland und in Westfalen. Versuch eines Überblicks, in: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 30 (1981), S. 265-297; R. von *Oer,* Die Säkularisation von 1803 – Durchführung und Auswirkungen, in: A. Langner (Hrsg.), Säkularisation und Säkularisierung im 19. Jahrhundert. München/Paderborn/Wien 1978, S. 9-29.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 137, 1987 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

des 19. Jahrhunderts reichten weit ins 18. Jahrhundert zurück[33] und standen u. a. im Zusammenhang mit einer von „Tausch, Teilung und Länderschacher"[34] bestimmten und am Gleichgewichtsprinzip orientierten Politik der großen Mächte, darunter Österreich und Preußen. Die unmittelbare Ursache für das Ende der geistlichen Staaten waren jedoch die beiden verlorenen Kriege gegen das Frankreich der Revolution und Napoleons seit 1792 und der Verlust des linksrheinischen Deutschland an Frankreich, der mit dem Friedensvertrag von Lunéville 1801 besiegelt wurde. Ein Artikel dieses Vertrages sah vor, daß die weltlichen Fürsten als Ersatz für ihre auf der linken Rheinseite verlorenen Gebiete rechtsrheinisch entschädigt werden sollten. Dafür konnte nur geistliches Gebiet in Betracht kommen. Die Entschädigungen wurden im großen und ganzen von Frankreich und Rußland in Verträgen mit den wichtigsten deutschen Einzelstaaten vorab festgelegt, was seinen reichsrechtlichen Niederschlag aber erst im Reichsdeputationshauptschluß fand, der am 25. Februar 1803 verabschiedet wurde.

In Artikel VII des Reichsdeputationshauptschlusses wurde dem Landgrafen Ludwig X. von Hessen-Darmstadt als Ersatz für rechtsrheinische Gebiete, die im Tausch zur Entschädigung von Fürsten mit linksrheinischen Verlusten dienten, u. a. das Herzogtum Westfalen übertragen.[35] Doch stand der Übergang dieses Landes an Hessen-Darmstadt schon im Mai 1802 fest, so daß der Landgraf das Herzogtum Anfang September 1802 militärisch besetzen ließ. Damit wurde eine staatliche Zugehörigkeit geschaffen, die – wie es in dem Okkupationspatent vom 6. Oktober 1802 hieß – „auf ewige Zeiten" bestehen sollte,[36] aber doch immer von der mächtepolitischen Lage abhängig blieb. So sind aus den Jahren 1809 und 1811 Pläne bekannt, nach denen Napoleons Kommissar im Großherzogtum Berg, Graf Beugnot, Berg um das Herzogtum Westfalen vergrößern wollte.[37] Dazu kam es nicht. Doch änderte sich die Lage grundlegend durch den Ausgang von Napoleons Rußlandfeldzug und durch den Zusammenbruch der französischen Hegemonie nach der Schlacht von Leipzig Mitte Oktober 1813. Im Gegensatz zu einigen

33 H. *Klueting,* Die Säkularisation, in: Panorama der fridericianischen Zeit. Friedrich der Große und seine Epoche. Ein Handbuch. Hrsg. von J. Ziechmann. Bremen 1985, S. 441-445; H. *Raab,* Geistige Entwicklungen und historische Ereignisse im Vorfeld der Säkularisation, in: A. Rauscher (Hrsg.), Säkularisierung und Säkularisation vor 1800. München/Paderborn/Wien 1976, S. 9-41.

34 K. O. von *Aretin,* Tausch, Teilung, Länderschacher als Folgen des Gleichgewichtssystems der europäischen Großmächte. Die polnischen Teilungen als europäisches Schicksal, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 30 (1981), S. 53-68.

35 H. *Klueting,* Die Säkularisation im Herzogtum Westfalen 1802-1834. Vorbereitung, Vollzug und wirtschaftlich-soziale Auswirkungen der Klosteraufhebung. (Kölner historische Abhandlungen, Bd. 27) Köln/Wien 1980.

36 J. J. *Scotti,* (Hrsg.), Sammlung der Gesetze und Verordnungen (. . .) Churfürstenthum Cöln (. . .), 4 Tle. in 2 Abtt. Düsseldorf 1830-31, Tl. 2/1, Nr. 1; *Klueting,* Säkularisation (wie Anm. 35), S. 74.

37 H. K. *Junk,* Das Großherzogtum Berg. Zur Territorialgeschichte des Rheinlandes und Westfalens in napoleonischer Zeit, in: Westfälische Forschungen 33 (1983), S. 29-83, hier S. 47-52.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 137, 1987 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

anderen Rheinbundfürsten wie dem König von Bayern, der am 8. Oktober 1813 mit dem Vertrag von Ried auf die Seite der Gegner Napoleons übertrat, hatte es der Großherzog von Hessen versäumt, noch vor der Schlacht von Leipzig den politisch gebotenen Wechsel zu vollziehen. Er holte das erst mehr als einen Monat später mit dem Frankfurter Akzessionsvertrag vom 23. November 1813 nach. So kam es, daß Hessen-Darmstadt sich mit Gebietsveränderungen abfinden mußte, die 1815 auf dem Wiener Kongreß festgelegt wurden, wobei das Herzogtum Westfalen Preußen zugesprochen wurde. Endgültig ging es jedoch erst nach einem am 30. Juni 1816 zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt geschlossenen Vertrag an Preußen und an die wenige Wochen zuvor gegründete preußische Provinz Westfalen über.[38]

Zu den Veränderungen der hessischen Zeit im Herzogtum Westfalen gehörten die Aufhebung der Klöster und Stifte und die Einziehung ihres Vermögens.[39] Artikel VII des Reichsdeputationshauptschlusses hatte dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt das Herzogtum Westfalen „sammt den im genannten Herzogthume befindlichen Kapiteln, Abteyen und Klöstern" zugesprochen.[40] Außerdem konnte sich der Landgraf auf Artikel XXXV des Reichsdeputationshauptschlusses stützen, der allen weltlichen Fürsten, unabhängig von Verlusten auf der linken Rheinseite, in ihren alten und neuen Gebieten die Säkularisation der Klöster und Stifte, freilich gegen Zahlung von Pensionen an Mönche und Nonnen und gegen Übernahme der Schulden, freistellte.[41]

Es gab im Herzogtum Westfalen 17 grundbesitzende Klöster und Stifte und sieben Bettelordensklöster. Zwischen 1803 und 1812 wurden 15 grundbesitzende Klöster und das Kanonikerstift Meschede sowie drei Bettelordensklöster säkularisiert, darunter die drei großen Abteien Grafschaft, Wedinghausen bei Arnsberg und Bredelar. In preußischer Zeit folgte 1822 bzw. 1834 die Säkularisation der verbliebenen vier Bettelordensklöster, während das Frauenstift Geseke bestehen blieb. Für die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes war die Aufhebung der Klöster, anders als etwa in Bayern, nur von geringer Bedeutung.[42]

38 *Braubach/Schulte* (wie Anm. 9), S. 141; H. *Kochendörffer,* Der Übergang des Herzogtums Westfalen und der Grafschaften Wittgenstein an Preußen, in: Westfälisches Adelsblatt 5 (1928), Nr. 8/12, S. 161-209; E. *Müller,* Die Begründung der Provinz Westfalen 1813-16 und ihr Zustand im Jahre 1817, in: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der Deutschen Geschichts- und Altertumsvereine [= Blätter für deutsche Landesgeschichte] 72 (1924), Sp. 65-92.

39 Dazu im einzelnen *Klueting,* Säkularisation im Herzogtum Westfalen (wie Anm. 35).

40 Reichsdeputationshauptschluß [RDHS] vom 25. 2. 1803, Druck: K. *Zeumer* (Hrsg.), Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. 2. Aufl. Tübingen 1913, Nr. 212, S. 509-531, hier S. 512f.

41 RDHS: *Zeumer* (wie Anm. 40), S. 521.

42 H. *Klueting,* Die Folgen der Säkularisationen. Zur Diskussion der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Vermögenssäkularisation in Deutschland, in: H. Berding/H.-P. Ullmann (Hrsg.), Deutschland zwischen Revolution und Restauration. Königstein/Düsseldorf 1981, S. 184-207. Siehe zu diesem Fragenkomplex auch Chr. *Dipper,* Probleme einer Wirtschafts- und Sozialgeschichte der

Quelle: Westfälische Zeitschrift 137, 1987 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Das hing damit zusammen, daß es zu keiner Bodenzersplitterung, aber in hessischer Zeit auch noch nicht zu umfangreichen Güterveräußerungen aus ehemaligem Klosterbesitz kam. Die teilweise ausgedehnten klösterlichen Eigenwirtschaften wurden in staatliche Domänen verwandelt und in Zeitpacht an Landwirte vergeben, während für die von den Klöstern abhängigen Bauern mit der Säkularisation lediglich der Staat als Empfänger ihrer grundherrschaftlichen oder leibherrschaftlichen Abgaben an die Stelle der Klöster trat. Somit blieben die Klosteraufhebungen im Herzogtum Westfalen insgesamt, von örtlichen Besonderheiten abgesehen, relativ folgenlos;[43] ihre Bedeutung für die Wirtschaftsverhältnisse und das Sozial- und Verfassungsgefüge wurde von den Reformmaßnahmen des hessischen Staates seit 1806 bei weitem übertroffen.

Bei diesen Reformen lassen sich sieben Komplexe unterscheiden, nämlich 1. die Verwaltungsreform, 2. die Aufhebung der Landstände, 3. die Reform des Steuersystems, 4. die Einschränkung der Patrimonialgerichte, 5. die Reform der Agrarverfassung durch Aufhebung der Eigenbehörigkeit und des Anerbenrechts, 6. die Abschaffung des Zunftzwangs und die Einführung der Gewerbefreiheit und 7. die Verstaatlichung der Kommunalverwaltungen. Diese sieben Reformschwerpunkte sollen im folgenden skizziert werden.

1. Am Anfang und teilweise im Zentrum der rheinbündischen Reformen standen Reformen des Verwaltungsaufbaus,[44] wobei auf der Regierungsebene eine straffe Zentralisierung mit der bürokratischen Ministerialverfassung und Ressorteinteilungen vorgenommen wurde, während auf der Provinzebene die historisch gewachsenen Verwaltungsgliederungen durch geographisch bestimmte Gebietseinheiten wie im Falle der französischen Departements und Arrondissements abgelöst wurden.[45] Hinter dieser Verwaltungsreform stand die Notwendigkeit der Verwaltungsvereinheitlichung, die mit der Integration der säkularisierten geistlichen Territorien zusammenhing.[46]

Säkularisation in Deutschland (1803-1813), in: A. von Reden-Dohna (Hrsg.), Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons. Wiesbaden 1979, S. 123-170; H. Chr. *Mempel,* Die Vermögenssäkularisation 1803/10. Verlauf und Folgen der Kirchengutenteignung in verschiedenen deutschen Territorien. 2 Bde. München 1979. – Überholt ist R. *Morsey,* Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der Säkularisation in Deutschland, in: Dauer und Wandel der Geschichte. Festgabe für Kurt von Raumer. Münster 1966, S. 361-383.

43 Das ist das Ergebnis der Untersuchung von *Klueting,* Säkularisation im Herzogtum Westfalen (wie Anm. 35).

44 F.-L. *Knemeyer,* Regierungs- und Verwaltungsreformen in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Köln/Berlin 1970; *Ders.,* Beginn der Reorganisation der Verwaltung in Deutschland, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte. Hrsg. von K. G. A. Jeserich/H. Pohl/G.-Chr. von Unruh. Bd. 2. Stuttgart 1983, S. 120-154.

45 Ebd., S. 133ff.; *Fehrenbach,* Vom Ancien Régime (wie Anm. 2), S. 80; *Aretin,* Vom Deutschen Reich (wie Anm. 2), S. 118.

46 Doch hat *Fleck,* Agrarreformen (wie Anm. 19), S. 171 zutreffend bemerkt, daß die Integration der neugewonnenen Gebiete mehr der Anlaß für den verwaltungsmäßigen Neuaufbau war als ein unabweisbarer Zwang zur Verwaltungsreform.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 137, 1987 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

In Hessen-Darmstadt wurde mit zwei Organisationsedikten vom Oktober 1803[47] eine Modernisierung des Verwaltungsaufbaus eingeleitet, von der das Herzogtum Westfalen unmittelbar betroffen war. So entstand in Darmstadt eine zentralistische Regierungs- und Verwaltungsspitze für den Gesamtstaat, die aus dem als „Geheimes Ratskollegium" bezeichneten Ministerium bestand. Dieses gliederte sich in die drei Ressorts für Auswärtige Angelegenheiten, Inneres und Finanzen, doch blieb die alte kollegiale Geschäftsführung bestehen, so daß die drei Minister an den Angelegenheiten aller drei Ressorts beteiligt waren. Auf der Provinzebene entsprachen dieser Regierungs- und Verwaltungsspitze die Provinzialregierungen oder „Regierungskollegien" in den drei Provinzen, in die Hessen-Darmstadt eingeteilt wurde. Das waren die Provinzen Fürstentum Starkenburg mit der Hauptstadt Darmstadt, Oberfürstentum Hessen mit der Hauptstadt Gießen und Herzogtum Westfalen mit der Hauptstadt Arnsberg. Die Regierungskollegien waren zuständig für Hoheitssachen, Kommunalaufsicht, Landespolizei, Landeskultur und ähnliches. Dazu trat in jeder Provinzhauptstadt ein Justizkollegium als „Hofgericht", ein Finanzkollegium als „Rentkammer" und ein Kirchen- und Schulrat.[48]

Das war nun eine differenziertere Verwaltung als die durch „Landdrost und Räte" im Herzogtum Westfalen der kurkölnischen Zeit. Auch war der Gesamtaufbau zentralistischer als im kurkölnischen Gesamtstaat, in dem das Herzogtum Westfalen doch ein gewisses Eigenleben geführt hatte. Statt dessen wurde es nun Teil eines zentralistischen Einheitsstaates. Ergänzt wurde das auf der unteren Verwaltungsebene durch die im September 1807 erfolgte Einteilung des Herzogtums Westfalen in 18 annähernd gleich große Amtsbezirke,[49] wovon das übrige Hessen-Darmstadt nicht betroffen war. Die Abgrenzung der neuen Amtsbezirke Arnsberg, Attendorn, Balve, Belecke, Bilstein, Brilon, Erwitte, Eslohe, Fredeburg, Geseke, Marsberg, Medebach, Menden, Meschede, Oestinghausen, Olpe, Rüthen und Werl richtete sich im wesentlichen nach geographischen Kriterien, doch fehlte die in anderen Rheinbundstaaten und bei den französischen Departements übliche Benennung nach Flußnamen. Die Amtsbezirke waren erheblich kleiner und übersichtlicher als die vier alten Quartale Brilon, Rüthen, Bilstein und Werl, aber teilweise weitaus größer als die alten Amts- und Gerichtsbezirke.[50] Diese alten Einteilungen machten nun der verwaltungsmäßigen Neugliederung

47 K. Chr. *Eigenbrodt* (Hrsg.), Handbuch der Großherzoglich Hessischen Verordnungen vom Jahre 1803 an. Bd. 1. Darmstadt 1816, S. 22ff., 27ff.; *Scotti* (wie Anm. 36), Tl. 2/1, Nr. 59.

48 Th. *Klein,* Großherzogtum Hessen (-Darmstadt), in: Deutsche Verwaltungsgeschichte. Hrsg. von K. G. A. Jeserich/H. Pohl/G.-Chr. von Unruh. Bd. 2. Stuttgart 1983, S. 659-668, hier S. 660-663; *Karenberg* (wie Anm. 19), passim; *Fleck* (wie Anm. 19), S. 171ff.; *Schöne* (wie Anm. 23), S. 39; *Klueting* (wie Anm. 35), S. 105.

49 *Schöne* (wie Anm. 23), S. 42, Übersicht S. 171f.

50 Zu den alten Amtsbezirken *Schumacher* (wie Anm. 30), S. 56ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 137, 1987 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Platz, die auf historische Grenzen keine Rücksicht mehr nahm. Doch war das schon in der kurkölnischen Zeit am Ende des 18. Jahrhunderts geplant worden.[51]

2. Diese Verwaltungsreformen bildeten in manchen Rheinbundstaaten und so auch im Herzogtum Westfalen den Auftakt zu einer Reform der seit Jahrhunderten bestehenden Verfassungsordnung. Die Voraussetzungen dafür wurden geschaffen, als sich im Juli 1806 16 Fürsten, darunter der Landgraf von Hessen-Darmstadt, vom Heiligen Römischen Reich deutscher Nation lossagten und sich zum Rheinbund mit dem Kaiser der Franzosen als Protektor zusammenschlossen. Auf diesen Austritt folgte im August 1806 die Niederlegung der römisch-deutschen Kaiserwürde durch Kaiser Franz II., der 1804 den Titel eines Kaisers von Österreich angenommen hatte. Mit seinem Verzicht auf die Kaiserwürde des Reiches stellten auch die anderen Reichsorgane ihre Funktion ein, wozu auch die beiden Reichsgerichte gehörten, also der Reichshofrat in Wien und das Reichskammergericht in Wetzlar. Damit war das Reich faktisch erloschen, während die Rheinbundfürsten ihre volle Souveränität erlangten, die sie bis dahin als Glieder des Reiches nicht besessen hatten. Wie andere Rheinbundfürsten,[52] so nutzte auch der nunmehrige Großherzog Ludwig I. von Hessen (-Darmstadt) seine Souveränität zur politischen Ausschaltung der Landstände, die ihren Rückhalt an den Reichsgerichten, besonders am Reichshofrat,[53] verloren hatten.

Die alten Landesteile Hessen-Darmstadts besaßen ebenso Landstände wie das Herzogtum Westfalen, wo sie eine bedeutsame politische Stellung einnahmen. Im August 1803 fand in Arnsberg der erste Landtag seit dem Ende der kurkölnischen Zeit statt, doch erreichten die Landstände keine Bestätigung ihrer Privilegien durch den neuen Landesherrn, wie das zuvor von den Kölner Kurfürsten geschehen war. Trotzdem huldigten sie dem Landgrafen, nachdem sie unverbindliche Versprechungen einer späteren Privilegienbestätigung erhalten hatten. Bald darauf ergaben sich Streitigkeiten wegen des Organisationsedikts vom Oktober 1803,

51 Ebd., S. 57f.

52 *Aretin,* Vom Deutschen Reich (wie Anm. 2), S. 116. Zum Souveränitätsdefizit der deutschen Reichsterritorien vor 1806 *Ders.,* Heiliges Römisches Reich (wie Anm. 1), Tl. 1, S. 23-26. Siehe dazu aber auch H. *Klueting,* Deutsche Territorien, in: Panorama der fridericianischen Zeit. Friedrich der Große und seine Epoche. Ein Handbuch. Hrsg. von J. *Ziechmann.* Bremen 1985, S. 760-769, hier S. 768. Zum Kontinuitätsproblem zwischen den Landständen vor 1806 und den „Ständen" des frühen Konstitutionalismus E. *Weis,* Kontinuität und Diskontinuität zwischen den Ständen des 18. Jahrhunderts und den frühkonstitutionellen Parlamenten aufgrund der Verfassungen von 1818/1819 in Bayern und Württemberg, in: Parliaments, Estates & Representation 4 (1984), S. 51-65; V. *Press,* Der württembergische Landtag im Zeitalter des Umbruchs 1770-1830, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 42 (1983), S. 256-281; B. *Wunder,* Landstände und Rechtsstaat. Zur Entstehung und Verwirklichung des Art. 13 DBA, in: Zeitschrift für historische Forschung 5 (1978), S. 139-185; K. O. von *Aretin,* Bayerns Weg zum souveränen Staat. Landstände und konstitutionelle Monarchie 1714-1818. München 1976, S. 235-363; W. *Mager,* Das Problem der landständischen Verfassungen auf dem Wiener Kongreß 1814/15, in: Historische Zeitschrift 217 (1973), S. 296-346.

53 So waren große Prozesse der Landstände Mecklenburgs (1755) und Württembergs (1770) vor dem Reichshofrat zugunsten der Landstände und zum Nachteil der Landesherren ausgegangen. Siehe dazu auch *Aretin,* Heiliges Römisches Reich (wie Anm. 1), Tl. 1, S. 30f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 137, 1987 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

das nach Beendigung des Landtags ohne Mitwirkung der Stände erlassen worden war. Hinzu traten Auseinandersetzungen um das Indigenatsrecht, eines der klassischen Ständeprivilegien, nach dem Beamtenstellen nur mit Landeskindern besetzt werden durften, während der Landgraf neben den alten kurkölnischen Beamten auch althessische Beamte in Arnsberg einsetzen und dabei auch auf den vollständig katholischen Charakter des Herzogtums Westfalen keine Rücksicht mehr nehmen und also auch evangelische Beamte nach Westfalen senden wollte. Der Konflikt spitzte sich zu und führte Anfang 1805 vor dem damals noch bestehenden Reichshofrat zu einer Klage der westfälischen Landstände gegen den Landgrafen, dem „Verachtung der landständischen Gerechtsame" zum Vorwurf gemacht wurde. Vor dem Ende der Tätigkeit des Reichshofrats wurde jedoch in dieser Sache keine Entscheidung mehr gefällt.[54]

Statt dessen hob der Großherzog nach der Gewinnung der Rheinbundsouveränität die Landstände durch ein Edikt vom 1. Oktober 1806 auf. Dieses Aufhebungsedikt galt ebenso für die westfälischen Landesteile wie für die althessischen Gebiete, in denen der Konflikt des Landgrafen mit den Landständen bis 1796 zurückreichte.[55] In dem Edikt von 1806 heißt es:

> Die Erfahrung hat Uns aber gezeigt, daß Wir das Glück Unserer getreuen Untertanen nicht in dem Maße befördern können, als es Unsere Pflicht und Unser sehnlichster Wunsch ist, wenn nicht sämtliche Unsere Lande in ihrer Verfassung verähnlichet, in ihren Rechten sich gleichgestellt und nach denselben Normen regiert werden; wenn nicht die Verhältnisse des Landesherrn gegen die Untertanen, und jene der Untertanen gegen den Landesherrn allenthalben dieselben sind. Dieser Verähnlichung der Verfassung, welche allein Nationalgeist und Nationalwohlfahrt dauerhaft zu begründen im Stande ist, steht aber nichts so sehr im Wege, als die [. . .] ständische Repräsentation.[56]

Drei Punkte fallen auf in diesem Gesetzestext: 1. die Beschwörung der allgemeinen Glückseligkeit, von der hier im Stil des 18. Jahrhunderts die Rede ist,[57] auch wenn damit „Nationalgeist" und „Nationalwohlfahrt" verbunden werden, was beides zur Legitimation der Aufhebung der Landstände dient, 2. das Ziel der „Verähnlichung der Verfassung", also der Einebnung von Verfassungsunterschieden zwischen den einzelnen Landesteilen, und 3. das Ziel einer einheitlichen – gleichen – Untertanenschaft, damit die Verhältnisse „der Untertanen gegen den Landesherrn allenthalben dieselben sind". Dem standen die privilegierten Kör-

54 *Schöne* (wie Anm. 23), S. 29-36.

55 *Fleck* (wie Anm. 19), S. 178-183, zu den westfälischen Landständen bei *Fleck*, S. 175ff.

56 Text bei *Fleck*, S. 182.

57 U. *Engelhardt*, Zum Begriff der Glückseligkeit in der kameralistischen Staatslehre des 18. Jahrhunderts (J. H. G. v. Justi), in: Zeitschrift für historische Forschung 8 (1981), S. 37-79; W. *Merk*, Der Gedanke des gemeinen Besten in der deutschen Staats- und Rechtsentwicklung. Weimar 1934.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 137, 1987 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

perschaften der Landstände und die auf dem Prinzip geburtsständischer Ungleichheit beruhende Rolle des Adels in der landständischen Verfassung entgegen. So erscheint, wie Fleck zutreffend anmerkt, die Beseitigung der westfälischen Landstände als Beitrag „zur Durchsetzung des modernen, auf dem Prinzip des allgemeinen Untertanenstatus ruhenden Staates".[58]

3. In die gleiche Richtung der Einebnung überkommener Adelsprivilegien wirkte auch die grundlegende Steuerreform, die das Herzogtum Westfalen in der hessischen Zeit erfuhr. Der Adel besaß hier für seine Rittersitze völlige Freiheit von der einzigen direkten Landessteuer, dem „Schatz", dessen Bemessungsgrundlage der Grundbesitz war. Auch der geistliche Grundbesitz war von der Steueraufbringung befreit, während die Städte und Freiheiten eine modifizierte Steuerfreiheit genossen.[59] Die Steuern wurden daher fast ganz von der bäuerlichen Bevölkerung aufgebracht. Die Darmstädter Regierung war jedoch wie alle Regierungen dieser Zeit wegen wachsender Staatsausgaben an einer Steigerung des Steueraufkommens interessiert.[60] Das setzte eine Besteuerung der bisher von der Steuerzahlung befreiten Grundbesitzer voraus. Gleichzeitig mit der Beseitigung der Landstände hob der Großherzog daher am 1. Oktober 1806 auch alle Steuerbefreiungen auf.[61] Ergänzt wurde diese Maßnahme ab 1807 durch die Steuerrektifikation mit Anlage eines Katasters und einer genauen Landvermessung als Grundlage für die Bemessung der Grundsteuern, die bis 1814 abgeschlossen werden konnte. Pläne für eine solche Vermessung gingen aber schon auf das Jahr 1799 und damit noch auf die kurkölnische Herrschaft zurück.[62] Dennoch bedeutete der 1. Oktober 1806 mit der Aufhebung der Landstände und der Abschaffung der Steuerbevorrechtigungen ein entscheidendes – eigentlich das entscheidende – Reformdatum, das im Herzogtum Westfalen die Grenzscheide zwischen der spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Epoche der in hohem Maße von Adel und Geistlichkeit bestimmten ständischen Gesellschaft und der Moderne der bürgerlichen Gesellschaft markierte, auch wenn die Übergänge fließend waren und nicht an einem einzigen Datum festgemacht werden können.

4. Hinzu kam ein Jahr später die Einschränkung der Patrimonialgerichtsbar-

58 *Fleck* (wie Anm. 19), S. 174.

59 *Schöne* (wie Anm. 23), S. 52; *Schumacher* (wie Anm. 30), S. 84-87; *Meister* (wie Anm. 26), Bd. 64, S. 125ff.

60 Dazu die bisher unveröffentlichte Gießener Habilitationsschrift von H.-P. *Ullmann*, Staatsschulden und Reformpolitik. Der Durchbruch öffentlicher Schulden in den süddeutschen Rheinbundstaaten Bayern und Baden 1780-1820; *Ders.*, Die öffentlichen Schulden in Bayern und Baden 1780-1820, in: Historische Zeitschrift 242 (1986), S. 31-67.

61 *Schöne* (wie Anm. 23), S. 52f.

62 *Schöne*, S. 62. Es handelte sich um Pläne des kurkölnischen Hofkammerpräsidenten und früheren Landdrosten des Herzogtums Westfalen Franz Wilhelm von Spiegel. Zu diesem H. *Klueting*, Franz Wilhelm von Spiegel und sein Säkularisationsplan für die Klöster des Herzogtums Westfalen, in: Westfälische Zeitschrift 131/132 (1981/82), S. 47-68.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 137, 1987 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

keit. Darunter versteht man die an einem Adelssitz haftende und einer Adelsfamilie erblich zustehende öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit über die Einwohner des zu dem Adelssitz gehörenden Grundherrschaftsbezirks. Dadurch entstanden private Gerichtsbezirke, in denen die staatliche Gerichtsbarkeit in einfachen Rechtssachen nicht oder nur in Konkurrenz mit dem adeligen Gerichtsherrn zuständig war. Im Herzogtum Westfalen gab es 14 adelige Patrimonialgerichte,[63] die am 1. Dezember 1807 in ihrer Zuständigkeit eingeschränkt und der Aufsicht des Arnsberger Justizkollegiums unterstellt wurden,[64] auch wenn die gänzliche Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit unterblieb.

5. Die wichtigste Reform neben der Aufhebung der Landstände und der Beseitigung der Steuerprivilegien bestand in der 1809 vorgenommenen grundsätzlichen Änderung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse oder – um eine populäre Bezeichnung zu verwenden – in der Bauernbefreiung.[65] Damit ging das Herzogtum Westfalen der Entwicklung in den althessischen Landesteilen[66] voraus. Es gab im Herzogtum Westfalen Bauern zweier Rechtskategorien. Die eine Gruppe bildeten die im gebirgigen Teil des Landes vorherrschenden leibfreien Bauern, die als persönlich freie Bauern in einem – oft gewohnheitsrechtlich zur Erbpacht gewordenen – Zeitpachtverhältnis zu ihrem Grundherrn standen und als Pacht jährlich bestimmte Abgaben zu liefern und Dienste zu erbringen hatten, wozu bei der Erneuerung des Pachtverhältnisses nach sieben, zwölf oder 15 Jahren noch das sog. Gewinn- oder Aufzugsgeld kam. Bei der zweiten Gruppe, der der persönlich unfreien Eigenbehörigen, kamen weitere Abgaben hinzu, vor allem der sog. Sterbfall oder das Besthaupt, eine Abgabe, die beim Tod der Hofesinhaber von den erbenden Kindern zu entrichten war. Zur Eigenbehörigkeit gehörten auch Einschränkungen der Freizügigkeit und eine zeitlich begrenzte Gesindedienstpflicht der nichterbenden Kinder.[67]

Hier führten die hessischen Reformen zu einschneidenden Veränderungen, indem mit einem Edikt vom 5. November 1809[68] im Herzogtum Westfalen die Eigenbehörigkeit aufgehoben und die bäuerlichen Dienste und Abgaben in eine Grundrente verwandelt wurden, von der sich der einzelne Bauer innerhalb von zehn Jahren durch Zahlung des Fünfundzwanzigfachen der Pachtsumme loskaufen konnte. Damit wurden die ehemaligen Eigenbehörigen rechtlich Eigentümer

63 *Schumacher* (wie Anm. 30), S. 122.

64 *Schöne* (wie Anm. 23), S. 66f.

65 Chr. *Dipper*, Die Bauernbefreiung in Deutschland 1790-1850. (Urban-Taschenbücher, 298) Stuttgart 1980.

66 *Fleck* (wie Anm. 19), S. 185 f.

67 H. *Schotte*, Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des westfälischen Bauernstandes bis zum Jahre 1815, in: E. von Kerckerinck zur Borg (Hrsg.), Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes. Berlin 1912, S. 3-106.

68 *Schöne* (wie Anm. 23), S. 75f.; *Schotte* (wie Anm. 67), S. 102-105.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 137, 1987 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ihrer Höfe, die allerdings durch die Grundrente belastet oder im Falle einer Grundrentenablösung hoch verschuldet waren. Noch wichtiger war die Einführung der unbeschränkten Teilbarkeit der Höfe. Bis dahin hatte im Herzogtum Westfalen das Anerbenrecht dazu geführt, daß die Höfe nur geschlossen vererbt werden konnten,[69] so daß nur ein Bauernsohn den Hof als Ganzes übernahm. Das war die Ursache für die große Zahl der Beilieger, also landloser Einwohner, die bei den Bauern zur Miete wohnten und als landwirtschaftliche Hilfskräfte, als ländliche Handwerker, als Tagelöhner sowie im Fuhrgewerbe und im Hausierhandel tätig waren und als ländliche Unterschicht etwa 42 % der Landbevölkerung ausmachten.[70] An die Stelle des Anerbenrechts trat nun 1809 die unbeschränkte Teilbarkeit der bäuerlichen Besitzungen, womit jedoch die Gefahr der Zersplitterung der bäuerlichen Betriebe und der Entstehung wirtschaftlich nicht mehr existenzfähiger Kleinbauernstellen verbunden war.[71]

6. Als wichtige Reform der hessischen Zeit im Herzogtum Westfalen ist auch die Aufhebung des Zunftzwangs und der Zünfte im Jahre 1811 zu nennen. Das betraf das städtische Handwerk und war mit der Einführung der Gewerbefreiheit verbunden. Dabei konnte diese Reformmaßnahme an ältere Reformbestrebungen der kurkölnischen Zeit anknüpfen.[72]

7. Im gleichen Jahre 1811 kam es zur Verstaatlichung der Stadtverwaltungen durch Einführung der Schultheißverfassung. Die Schultheiß genannten Ortsvorsteher der Städte und Freiheiten wurden von nun an auf Vorschlag der Arnsberger Provinzialregierung vom Großherzog ernannt und waren quasistaatliche Organe. Ihnen stand ein Gemeinderat zur Seite, der von allen erwachsenen Haus- und Grundbesitzern mit Ausnahme von Frauen gewählt wurde, aber politisch bedeutungslos war. So wurden auch die Städte in den zentralistischen Behördenaufbau eingefügt.[73] Das entsprach dem Absolutismus des 17. und 18. Jahrhunderts und fand sich ähnlich 1683 in Frankreich mit der Einführung des königlichen Magistrats und mit der Verstaatlichung der Stadtverwaltungen durch die „rathäuslichen Reglements" im Preußen Friedrich Wilhelms I. sowie mit der josephinischen Magistratsverfassung im Österreich Josephs II. Dasselbe gab es auch in anderen Rheinbundstaaten, etwa im Königreich Westphalen,[74] stand aber im Widerspruch zur Steinschen Städteordnung

69 *Klueting* (wie Anm. 35), S. 32f.

70 Diese Zahlenangabe folgt St. *Reekers*, Beiträge zur statistischen Darstellung der gewerblichen Wirtschaft Westfalens um 1800. Tl. 4: Herzogtum Westfalen, in: Westfälische Forschungen 20 (1967), S. 58-108, hier S. 74; *Klueting* (wie Anm. 35), S. 32.

71 *Fleck* (wie Anm. 19), S. 185f.; *Schöne* (wie Anm. 23), S. 75f.

72 *Schöne*, S. 86.

73 Ebd., S. 47f.

74 *Fehrenbach*, Vom Ancien Régime (wie Anm. 2), S. 80.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 137, 1987 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

von 1808, die zum Kernbestand der preußischen Reformen gehörte und von der Stadt als eigenständigem Gemeinwesen und vom Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung ausging.

Damit sind die wichtigsten Reformfelder der hessischen Zeit im Herzogtum Westfalen umrissen. Es bleibt die Frage nach der Stellung der hessischen Reformen in Westfalen im Zusammenhang mit dem Gesamtkomplex der Reformen im rheinbündischen Deutschland zu erörtern.

Die Verwaltungszentralisierung wurde in Hessen-Darmstadt auf der Zentralebene mit den Organisationsedikten von 1803 und gleichzeitig im Herzogtum Westfalen auf der Provinzebene ähnlich wie in den wichtigeren anderen Rheinbundstaaten verwirklicht und im Herzogtum Westfalen 1807 auch auf die untere Verwaltungsebene der Amtsbezirke ausgedehnt und schließlich 1811 durch die Verstaatlichung der Kommunalverwaltungen vollendet. Ein retardierendes Moment ergab sich jedoch durch die Beibehaltung der kollegialen Geschäftsführung sowohl in der Darmstädter Zentrale als auch in der Arnsberger Provinzialregierung und entsprechend in den beiden anderen hessen-darmstädtischen Provinzen.[75] Eine weitere Inkonsequenz lag in der Behandlung der Patrimonialgerichte, die 1807 unter staatliche Kontrolle gestellt, aber nicht gänzlich aufgehoben wurden. Das entsprach dem Vorgehen in Bayern, während die Patrimonialgerichtsbarkeit im Großherzogtum Berg und im Königreich Westphalen völlig verschwand und 1809 auch in Württemberg und 1813 in Baden aufgehoben wurde.[76]

Dagegen konnte sich die hessische Reformpolitik bei der Aufhebung der Landstände und der Abschaffung der Steuerprivilegien ebenso wie bei der Reform der bäuerlichen Rechtsverhältnisse und bei der Einführung der Gewerbefreiheit nicht nur mit den Reformen in Bayern,[77] Württemberg[78] und Baden[79] und auch in den Napoleonidenstaaten Berg und Westphalen messen, vielmehr übertraf sie die dortigen Reformen in einigen wichtigen Punkten, zumal es im Königreich Westphalen durch die Dotationen des französischen Militär- und Verdienstadels eine

75 *Fleck* (wie Anm. 19), S. 173.

76 *Fehrenbach,* Vom Ancien Régime (wie Anm. 2), S. 80.

77 F. *Hausmann,* Die Agrarpolitik der Regierung Montgelas. Untersuchungen zum gesellschaftlichen Strukturwandel Bayerns um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert. Bern 1975; P. *Fried,* Die Bauernbefreiung in Bayern. Ergebnisse und Probleme, in: E. Weis (Hrsg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland. München 1984, S. 123-129; M. *Stolleis,* Die bayerische Gesetzgebung zur Herstellung eines frei verfügbaren Grundeigentums, in: Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert. Bd. 3. Frankfurt 1976, S. 44-177; allgemein zu Süddeutschland: W. *Steitz,* Feudalwesen und Staatssteuersystem. Bd. 1: Die Realbesteuerung der Landwirtschaft in den süddeutschen Staaten im 19. Jahrhundert. Göttingen 1976; Ders., Zur Etablierung der Realbesteuerung in den süddeutschen Staaten im Rahmen der sich auflösenden Feudalstrukturen 1806-1850, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 63 (1976), S. 145-179.

78 W. von *Hippel,* Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg. 2 Bde. Boppard 1977.

79 A. *Kohler,* Die Bauernbefreiung und Grundentlastung in Baden. Diss. Freiburg 1958.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 137, 1987 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Art Rearistokratisierung unter Konservierung quasi-feudaler Privilegien gab,[80] für die das Herzogtum Westfalen keine Parallele aufweist. Hingegen unterblieb im Herzogtum Westfalen die Einführung des „Code Napoléon", des französischen Zivilgesetzbuches, das im Königreich Westphalen und in Berg, Frankfurt, Baden und Anhalt rezipiert wurde,[81] während die Rezeption in Bayern, Würzburg und Nassau ebenso wie in Hessen-Darmstadt nicht über Vorbereitungen oder Absichtserklärungen – wie in Hessen-Darmstadt 1808 – hinauskam.[82]

Hessen-Darmstadt – und damit auch das Herzogtum Westfalen – kannte auch keine Verfassungsprojekte, wie sie nach französischem Vorbild in einigen Rheinbundstaaten mit der Einführung geschriebener Verfassungen verwirklicht wurden. So erhielt das Königreich Westphalen 1807 eine in Paris ausgearbeitete Verfassungsurkunde.[83] Das Großherzogtum Frankfurt folgte 1810, während in Berg die Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde erst 1812 abgeschlossen wurde[84] und dann keine Bedeutung mehr erlangte. Von den süddeutschen Rheinbundstaaten erhielt nur das Königreich Bayern 1808 eine Verfassungsurkunde[85] nach dem Muster der westphälischen Verfassung und damit vom Typ des napoleonischen „Scheinkonstitutionalismus", wie Ernst Rudolf Huber das genannt hat.[86]

Im Herzogtum Westfalen und im Hessen-Darmstadt der Rheinbundzeit gab es nicht einmal diesen Scheinkonstitutionalismus, der Repräsentativkörperschaften wie die nur zweimal zusammengetretenen „Reichsstände" des Königreichs Westphalen[87] nur als dekorative Verhüllung autoritärer Staatsführungen kannte.[88] Im Herzogtum Westfalen war die politische Partizipation der Bevölkerung auf die

80 *Berding,* Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik (wie Anm. 7), S. 73-107; *Ders.,* Les dotations impériales dans le royaume de Westphalie, in: Revue de l'Institut Napoléon 192 (1976), S. 91-101.

81 E. *Fehrenbach,* Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht. Die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten. (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 13) 3. Aufl. Göttingen 1983; *Dies.,* Der Kampf um die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten. (Institut für Europäische Geschichte Mainz, Vorträge 56) Wiesbaden 1973; W. *Schubert,* Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Zivilrecht, Gerichtsverfassungsrecht und Zivilprozeßrecht. Köln 1977.

82 *Huber* (wie Anm. 86), S. 84.

83 *Berding,* Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik (wie Anm. 7), S. 20f.; *Huber* (wie Anm. 86), S. 88ff.

84 *Lahrkamp* (wie Anm. 9), S. 30. Zu Frankfurt *Huber* (wie Anm. 86), S. 90.

85 K. *Möckl,* Die bayerische Konstitution von 1808, in: E. Weis (Hrsg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland. München 1984, S. 151-166; F. *Zimmermann,* Bayerische Verfassungsgeschichte vom Ausgang der Landschaft bis zur Verfassungsurkunde von 1818, Bd. 1: Vorgeschichte und Entstehung der Konstitution von 1808. München 1940; P. *Wegelin,* Die Bayerische Konstitution von 1808, in: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 16 (1958), S. 142-206.

86 E. R. *Huber,* Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1: Reform und Restauration 1789-1830. 2. Aufl. Stuttgart 1967, S. 88.

87 H. *Obenaus,* Die Reichsstände des Königreichs Westfalen, in: Francia 9 (1981), S. 299-329.

88 *Huber* (wie Anm. 86), S. 88.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 137, 1987 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

politisch belanglosen Gemeinderäte beschränkt. Sie war damit schwächer als in der kurkölnischen Zeit, in der die Bürger der Städte und Freiheiten auf dem Landtag repräsentiert waren. Dazu kamen noch die sog. Quartalstände, die vor der Aufhebung der landständischen Verfassung vierteljährlich in den vier Quartalen unter Beteiligung eines Deputierten der jeweiligen Quartalshauptstadt als Vertreter der Städte zusammenkamen.[89] Die durch Aufhebung der Landstände, Beseitigung der Steuerprivilegien und Abschaffung der Eigenbehörigkeit erreichte homogene Untertanenschaft von rechtlich Gleichen diente der gleichmäßigen Beherrschung aller Einwohner und war noch keine homogene Staatsbürgerschaft mit politischer Partizipation und damit auch noch keine Antizipation des konstitutionellen Staates, der in Hessen-Darmstadt erst nach dem Verlust des Herzogtums Westfalen mit der Verfassung von 1820 und in Preußen nach der Revolution von 1848 mit der „oktroyierten" Verfassung vom Dezember 1848 bzw. der Verfassungsurkunde vom Januar 1850 Wirklichkeit wurde. Dem steht nicht entgegen, daß in dem Edikt über die Aufhebung der Landstände von 1806 „Nationalgeist" und „Nationalwohlfahrt" beschworen wurden. Gewiß waren diese Worte neu; die Sache war jedoch die des eudämonistischen Wohlfahrtsstaates des 18. Jahrhunderts.

Wie in den anderen süddeutschen Rheinbundstaaten – und wie in Bayern trotz der Konstitution von 1808 –, so setzte sich mit den Reformen seit 1803, vor allem aber seit 1806, auch im Hessen-Darmstadt der Rheinbundzeit der Absolutismus als Regierungssystem voll durch. Dabei wurden die „absolutistischen" Reformen im Herzogtum Westfalen teilweise mit größerem Nachdruck vorgenommen als in den althessischen Gebieten. Ernst Rudolf Huber spricht von „Nachholung des Absolutismus".[90] Diese Nachholung des Absolutismus war aber zugleich Vollendung des Absolutismus, von dem wir heute wissen, daß er im „Zeitalter des Absolutismus" nirgendwo voll verwirklicht wurde und überall unfertig blieb, weil das „Nichtabsolutistische im Absolutismus"[91] in keinem absolutistischen Staat ganz überwältigt werden konnte.[92] Auch das Frankreich Ludwigs XIV., das Preußen Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen und das Österreich Josephs II. waren keine voll zentralisierten absolutistischen Einheitsstaaten. Dasselbe gilt für Dänemark und für Schweden in den „absolutistischen" Phasen der schwedischen Geschichte, aber auch für das Rußland Katharinas II. Dagegen

89 *Schumacher* (wie Anm. 30). Die Quartalstände hatten Funktionen, die denen der ganz anders zusammengesetzten Erbentage der dem Herzogtum Westfalen benachbarten Grafschaft Mark glichen, dazu in Kürze: H. *Klueting*, Bauern auf den „Erbentagen" nordwestdeutscher Territorien, in: Parliaments, Estates & Representation.

90 *Huber* (wie Anm. 86), S. 87.

91 G. *Oestreich*, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: *Ders.*, Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze. Berlin 1969, S. 179-197, hier S. 183.

92 Statt zahlreicher Literaturhinweise nur: R. *Vierhaus*, Absolutismus, in: Sowjetsystem und Demokratische Gesellschaft. Eine vergleichende Enzyklopädie. Bd. 1. Freiburg 1966, S. 17-37.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 137, 1987 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

erreichte der bürokratische Absolutismus der süddeutschen Rheinbundstaaten, die mit dem hessen-darmstädtischen Herzogtum Westfalen bis an die Lippe und damit weit nach Norddeutschland reichten, weit eher eine „homogene, rational durchgeformte und bürokratisch organisierte Staatseinheit",[93] die „absolutistischer" war als der Absolutismus der großen Monarchien des 17. und 18. Jahrhunderts.

Mit dieser Feststellung beantwortet sich auch das von Peter Fleck in seiner Studie über die „Agrarreformen in Hessen-Darmstadt" 1982 aufgeworfene Problem der Kontinuität oder Diskontinuität zwischen den Reformen des aufgeklärten Absolutismus des 18. Jahrhunderts und den Reformen der Rheinbundzeit, das auch von anderen Historikern diskutiert wird.[94] Fleck leugnet für das eigentliche Hessen-Darmstadt solche Kontinuitäten. Gewiß war der bürokratische Absolutismus der Rheinbundzeit etwas anderes als der aufgeklärte Absolutismus der Jahrzehnte vor der Französischen Revolution.[95] Sicher ist auch – und da ist Fleck zuzustimmen –, daß in Darmstadt von einer direkten Kontinuitätslinie zwischen den Reformplänen der achtziger Jahre des 18. Jahrhunderts und den hier im Agrarbereich erst ab 1817 deutlich hervortretenden Reformaktivitäten nicht die Rede sein kann. Doch können wir im Herzogtum Westfalen sehen, daß dort durch die hessischen Reformen manche Reformprojekte der kurkölnischen Zeit – wenn auch teilweise in anderer Form – verwirklicht wurden.

Die eigentliche Kontinuität aber besteht darin, daß die rheinbündischen Reformen teilweise – soweit sie nicht unmittelbar französische Vorbilder oder Vorgaben verfolgten wie im Königreich Westphalen – das nachholten und weiterführten, was der Absolutismus in Frankreich im 17., in Brandenburg-Preußen im 17. und 18. und in Österreich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts nur unvollkommen bewirkt hatte – nämlich den Sieg über die Mächte der Tradition durch Lösung des Staates von der politischen Rolle von Kirche und Adel. Diese „Nachholung des Absolutismus" läßt sich im Herzogtum Westfalen der hessen-darmstädtischen oder rheinbündischen Zeit beobachten.

93 *Huber* (wie Anm. 86), S. 87.

94 R. *Vierhaus,* Aufklärung und Reformzeit. Kontinuitäten und Neuansätze in der deutschen Politik des späten 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts, in: E. Weis (Hrsg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland. München 1984, S. 287-301, siehe auch die Rezension des Verfassers zu diesem Sammelband in: Historische Zeitschrift 241 (1985), S. 189f.; E. *Weis,* Absolute Monarchie und Reform im Deutschland des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts, in: Festschrift Karl Bosl. Stuttgart 1974, S. 436-461.

95 K. O. von *Aretin,* Einleitung: Der Aufgeklärte Absolutismus als europäisches Problem, in: Ders. (Hrsg.), Der Aufgeklärte Absolutismus. (Neue wissenschaftliche Bibliothek, Bd. 67) Köln 1974, S. 11-51, hier S. 41f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 137, 1987 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org